Dieses Reglement umschreibt die Angel- und Schonvorschriften in den Pachtgewässern des Angelfischerverein Saanenland, welcher zuständig ist für die Hege und Pflege der Gewässer.

**Ziel: Ein guter ausgewogener Fischbestand, welcher viel Freude am Hobbyfischen bereitet.**

**Allgemeines:**

1.Die Angelvorschriften in den Pachtgewässern halten sich grundsätzlich und mindestens an die Vorschriften des Kantonalen Reglements über die Angelfischerei in den Gewässern mit hauptsächlich Edelfischbeständen. Aenderungen sind nur zu Gunsten der Fische möglich.

2.In den beschriebenen Gewässern werden fast ausnahmslos Bachforellen gefangen, das Mindestmass beträgt 24cm, Forellen zwischen 30 und 35 cm müssen schonend zurückgesetzt werden.

3. Maximale Entnahmezahl pro Tag beträgt 4 Stk. pro Tag, max. 50 Stk pro Saison

4. Das Fischen mit Widerhaken und Angeln mit mehr als einem Haken sind grundsätzlich verboten. Für Naturköder muss die Schenkelweite des Hakens mindestens 1 cm betragen.

5.Die Saison startet am 15. Mai und endet am 30. September des jeweiligen Jahres

6. Entnommene Fische sind in der Statistik sofort einzutragen. Die Statistiken sind jeweils bis 15. Oktober des gleichen Jahres zurück an AFVSL, Postfach 250, 3780 Gstaad zu senden, oder die App-Statistik abzuschliessen. Wer die Statistik nicht zurückschickt hat im Folgejahr kein Anrecht auf ein Patent.

**Gewässer:**

-Louibach vom Zusammenfluss Geltenbach und Tungelbach bis Einmündung Saane, inkl. Wolfegggraben. Von der Rohrbrücke (Alpenland) bis zum Brüggli hinter dem Wolfeggeinfluss ist Schongebiet.

-Geltenbach von der Quelle bis Zusammenfluss Tungelbach

-Tungelbach von der Quelle bis Zusammenfluss Geltenbach

-Reuschbach von der Kantonsgrenze bis Einmündung Saane

-Tschärzisbach von der Staumauer Arnensee bis Einmündung Saane

-Meielsgrundbach von der Quelle bis Einmündung Saane

-Erbserenbächli von der Quelle bis Einmündung Saane

-Chalberhönibach inkl. Rüeblegrabe vom Schongebiet bis Einmündung Saane

-Kauflisbach von der Quelle bis Einmündung Saane inkl. Hugeligraben, diese Gewässer dürfen nur mit Kunstköder befischt werden.

-Turbachbach und Turnelsbach von den Quellen bis Einmündung Louibach, diese Gewässer dürfen nur mit Kunstködern befischt werden

Die Saane (im Saanenland), die kleine Simme, der Grischbach und der Arnensee sind Kantonale Gewässer und benötigen eine kantonale Bewilligung.

Der Lauenensee untersteht dem Fischerverein Lauenensee.

Alle anderen Gewässer sind Aufzucht oder Schongewässer und dürfen nicht befischt werden.

Petri Heil, Gstaad, 3. März 2024 Präsident: